

Allgemeinverfügung der Stadt Leinfelden-Echterdingen über infektionsschützende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Die Stadt Leinfelden-Echterdingen erlässt gemäß §§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), §§ 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) für das Stadtgebiet Leinfelden-Echterdingen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat am 17.03.2020 in der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) erlassen.
2. Im Stadtgebiet Leinfelden-Echterdingen wird darüber hinaus der Betrieb folgender Einrichtungen untersagt:
 - a. Kosmetikbetriebe (Kosmetik-, Nagel- und Sonnenstudio, nichtmedizinische Fußpflege).
 - b. Massagepraxen

Hiervon ausgenommen sind Einrichtungen, die Behandlungen und Leistungen aufgrund medizinischer und therapeutischer Verordnungen erbringen.
3. Verboten wird im Stadtgebiet Leinfelden-Echterdingen außerdem:
 - a. Besuche von externen Personen in städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften. Ausgenommen hiervon sind Personen, die dort nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung Leinfelden-Echterdingen notwendige Reparatur- oder Servicearbeiten zu verrichten haben.
 - b. Das Abhalten von Trauerfeiern in Feierhallen und Unterstehhallen. Beisetzungen dürfen nur noch direkt am Grab im engsten Kreis stattfinden.
4. Schank- und Speisegaststätten haben neben den vorgeschriebenen Abstandsregelungen auch sicherzustellen, dass im Fall von Infektionen für einen Zeitraum von jeweils einem Monat mögliche Kontaktpersonen nachverfolgt werden können.
5. Von Betreibern gewerblicher Übernachtungsangebote sind folgende Auflagen einzuhalten:
 - a. Anordnung der Tische im Speiseraum so, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist.
 - b. Anordnung von Stehplätzen an der Hotelbar so, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.
 - c. Anbringung von Hygienehinweisen und Einhaltung der Hygienemaßnahmen.
 - d. Sicherstellung, dass im Fall von Infektionen für einen Zeitraum von jeweils einem Monat mögliche Kontaktpersonen nachverfolgt werden können.
6. Diese Anordnung ist vorläufig bis zum 19.04.2020 befristet. Abhängig von der Lageentwicklung behält sich die Stadt eine Verlängerung der Geltungsdauer vor.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem Tag, der auf die ortsübliche Bekanntmachung folgt, als bekannt gegeben. Gleichzeitig treten die Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnungen keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung mit ausführlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Stadtverwaltung Leinfelden-Echterdingen, Bürger- und Ordnungsamt, Marktplatz 1, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Rufnummer 1600-0 eingesehen werden.

Leinfelden-Echterdingen, den 18.03.2020

Roland Klenk
Oberbürgermeister